

Die neue Selbständigenvorsorge - Bevormundung oder Wohltat?

Die Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge für das 1. Quartal 2008 überraschte viele PsychotherapeutInnen. Was war passiert? Erfreulich anzumerken ist zunächst, dass im Zuge der Harmonisierung der Krankenversicherungsbeiträge eine Absenkung dieser Beiträge von 9,1% auf 7,65% vorgenommen wurde. Die Freude darüber währte jedoch nur kurz, weil dem Gesetzgeber sofort eine Verwendung für die damit frei gewordenen Mittel eingefallen ist: Mit 1.1.2008 wurden die Selbständigen in das System „Abfertigung neu“ einbezogen!

System „Abfertigung neu“

Beim System der „Abfertigung neu“ handelt es sich um die 2. betriebliche Säule der Alterssicherung für Selbständige.

Neben der gesetzlichen Pensionsvorsorge wurde nun auch eine Abfertigungsvorsorge für Selbständige eingeführt. Die Selbständigen haben Beiträge an eine Vorsorgekasse zu leisten und bekommen spätestens zum Pensionsantritt einen Kapitalbetrag oder eine Rente ausbezahlt. Damit wurde eine seit langem bestehende Forderung der Wirtschaftskammer erfüllt, denn bis dato war diese Art der Vorsorge den Dienstnehmern vorbehalten.

Einbeziehung der PsychotherapeutInnen

Berechtigerweise wurde im Berufsstand die Frage nach der Verbindung mit der Wirtschaftskammer aufgeworfen.

Dazu ist zu sagen, dass berufsrechtlich natürlich keine Verbindung besteht. Die gesetzliche Regelung bezieht sich aber auf Gewerbetreibende und neue Selbständige. Da die PsychotherapeutInnen zu den neuen Selbständigen zählen, wurden sie auch von der Neuregelung erfasst.

Bekannt wurde dann auch, dass es für Freiberufler ein Wahlrecht auf Einbeziehung gibt. Da sich viele PsychotherapeutInnen als Freiberufler sehen, war man der Meinung, ein Wahlrecht zu haben. Dieses besteht aber leider nicht, weil PsychotherapeutInnen aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Freiberufler sind. Dazu zählen nur Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker und die vom Freiberuflich Selbständigen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) erfassten Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker, Wirtschaftstreuhand, etc.).

Diskutiert wurde schliesslich auch die rechtliche Anfechtbarkeit. Diese ist jedoch durch die verfassungsrechtliche Verankerung dieser Bestimmung beinahe unmöglich gemacht oder zumindest sehr erschwert worden.

Beiträge

Aus heutiger Sicht ist es daher sehr wahrscheinlich, dass es bei der grundsätzlichen Beitragspflicht bleibt. Voraussetzung ist nun, dass Krankenversicherungspflicht im Rahmen der Pflichtversicherung als neuer Selbständiger besteht.

Zu zahlen sind dann 1,53% der gewerblichen Sozialversicherungsbeitragsgrundlage, wobei die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die Beiträge mit den Sozialversicherungsbeiträgen einhebt und an die vom Berufsangehörigen ausgewählte Vorsorgekasse weiterleitet.

Zur Auswahl stehen 9 Vorsorgekassen

www.bawag-allianz-mvk.at

www.apk-mvk.at

www.bonusvorsorge.at

www.buak-mvk.at

www.noevk.at

www.oevk.co.at

www.siemens.at/mvk

www.vbv.co.at

www.bav.victoria.at

Aufgrund der gesetzlichen Regelung der Beiträge fällt die Auswahlentscheidung nicht leicht, weil sie im Wesentlichen von den absehbaren zukünftigen Veranlagungserfolgen der Vorsorgekassen beeinflusst wird. Wichtig ist, dass die Auswahl bis 30.6.2008 erfolgt und das mit der Beitragsvorschreibung für das 1. Quartal 2008 übermittelte Formular ausgefüllt und retourniert wird. Sonst erfolgt die Zwangszuteilung zu einer Vorsorgekasse.

WICHTIG: Wer Dienstnehmer beschäftigt, muss die bereits bestehende Vorsorgekasse auch für Zwecke der Selbständigenvorsorge auswählen.

Dies gilt nicht, wenn selbständige PsychotherapeutInnen selbst auch Dienstnehmer sind. In diesem Fall zahlt der Dienstgeber die Vorsorgebeiträge auf den Bezug an seine Vorsorgekasse. Für die Abfuhr der Beiträge auf die gewerbliche Sozialversicherungsbeitragsgrundlage haben die PsychotherapeutInnen selbst zu sorgen. Die eigene Vorsorgekasse wird in diesem Fall nur zufällig mit jener des Dienstgebers ident sein. Es werden daher häufig Ansprüche gegenüber zwei Vorsorgekassen im Auge zu behalten sein.

Detaillierte Fragen können auch bei der Info-Hotline gestellt werden: 0810 00 20 20.

Die positiven Seiten der Selbständigenvorsorge: Leistungen und Steuerbegünstigungen

a) Leistungen

Die angesparten Beiträge können zu folgenden Zeitpunkten flüssig gemacht werden:

- 36 Beitragsmonate und: nach 2 Jahren des Ruhens der Berufsausübung oder 2 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit.
- Nach 5 Jahren ohne Beitragspflicht.
- Bei Pensionsantritt.

Über den Abfertigungsanspruch kann in folgenden Formen verfügt werden:

- Auszahlung eines Einmalbetrags
- Rentenauszahlung über eine Pensionskasse oder eine Pensionszusatzversicherung
- Weiterveranlagung in der Vorsorgekasse
- Übertragung an eine andere Vorsorgekasse

Anwartschaften aus einer Selbständigenvorsorge werden jedenfalls getrennt von jenen aus einer Tätigkeit als Dienstnehmer geprüft.

b) Steuerbegünstigungen

Die Veranlagungserfolge der Vorsorgekassen sind steuerfrei. Bei Privatveranlagungen fallen demgegenüber regelmäßig 25% Kapitalertragsteuer an.

Von besonderer Bedeutung ist aber die Besteuerung der Auszahlung. Ein ausbezahlter Einmalbetrag wird nur mit 6% besteuert. Im Falle der Rentenauszahlung tritt überhaupt Steuerfreiheit ein!

Dem gegenüber steht die volle steuerliche Abzugsfähigkeit der einbezahlten Beiträge, wobei sich der Steuergesetzgeber dafür noch ein besonderes Schmankerl einfallen ließ. Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, dass die Beiträge in ein bestimmtes Feld der Steuererklärung eingetragen werden. Wenn Anfang 2009 die Einkommensteuererklärungsformulare für 2008 herausgegeben werden, kann man sich auf die Suche nach diesem Feld machen. In der Fachwelt rief dieser übertriebene Formalismus Entsetzen hervor. Folgender treffende Kommentar eines Kollegen soll dies verdeutlichen: „Der Gesetzesschreiber muss bei der Formulierung dieser Bestimmung wohl mit beiden Beinen fest in der Luft gestanden sein“.

Wien, 25.03.2008

Mag. Dieter Welbich